

GUGGENMUSIG
Zytglogge — Schpändzer
Wadgen a/A



Vereinsstatuten

Statuten

1. Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Zytgloggeschränzer“ Wangen an der Aare besteht seit 1977 ein Verein, der sich die Hebung und Förderung der Geselligkeit an der Fasnacht zum Ziel setzt. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

1. Aufnahme

Voraussetzung für eine Aufnahme in das Probejahr ist das Mindestalter von 16 Jahren. Die Anmeldung muss schriftlich durch ein Anmeldeformular erfolgen. Die ordentliche Hauptversammlung entscheidet über den Eintritt ins Probejahr. Nach erfolgtem Probejahr muss an der ordentlichen Hauptversammlung die definitive Aufnahme bestätigt und bekannt gegeben werden. Bei den Aufnahmeverhandlungen haben die Neumitglieder den Raum zu verlassen.

Art. 3

2. Austritt

Die Austrittserklärung hat schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

Art. 4

3. Ausschliessung

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen oder die Statuten verletzen, können durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

1. Stimmrecht

In allen Vereinsangelegenheiten haben sämtliche Aktivmitglieder der Versammlung das Stimmrecht.

Art. 6

2. Nutzungsrecht

Die Mitglieder haben das Recht, Instrumente, Kostüme und sonstiges Material des Vereins nach Anordnung des Vorstandes zu benutzen.

Instrumente sind besonders sorgfältig zu behandeln. Die Kosten der durch den ordnungsgemässen Gebrauch notwendigen Reparaturen der Instrumente, gleich ob diese dem Verein oder dem betreffenden Mitglied gehören, werden aus der Vereinskasse bestritten, sofern nicht eigenes Verschulden vorliegt.

Reparaturen und Anschaffung von Verschleissmaterial müssen über den Instrumentenchef des Spielgremiums laufen.

Kostüme bleiben immer Besitz des Vereins, auch wenn diverse Eigenleistungen am Kleid vollbracht wurden.

Art. 7

3. Beitrags- und Teilnahmepflicht

Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag und ist verpflichtet, in mindestens einem zugeteilten Gremium mitzuwirken.

Vereinsanlässe wie Proben, Auftritte und Versammlungen sind obligatorisch. Wer mehr als dreimal pro Jahr an einem Vereinsanlass unentschuldigt fehlt, wird ins Probejahr zurückgestellt und im Wiederholungsfall ausgeschlossen.

Als Entschuldigungen gelten:

- Krankheit
- Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehr
- Beruf
- Ferienabwesenheit
- Familienanlässe
- Dispensation

Entschuldigungen sind ausschliesslich dem Präsidenten oder Dirigenten vorgängig zu melden.

Art. 8

4. Dispensation

Wer aus familiären, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen über eine längere Zeit nicht oder nur sporadisch an den Vereinsanlässen teilnehmen kann, muss ein schriftliches Dispensationsgesuch stellen. Der Entscheid liegt beim Vorstand. Über eine eventuelle Instrumentenumbesetzung in diesem Zusammenhang entscheidet das Spielgremium.

5. Organisation

Art. 9

1. Organe des Vereins

- Hauptversammlung
- ausserordentliche Hauptversammlung
- Vorstand
- Gremien
- Rechnungsrevisoren

Art. 10

2. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach der Fasnacht statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Gesuch von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit verfügt der Vorsitzende über den Stichentscheid.

Geheime Abstimmungen müssen von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Zuständigkeit der Hauptversammlung:

- Wahl des Vorstandes, der Gremiumscheffs und Rechnungsrevisoren
- Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- Jahresbeiträge (Aktiv und Passiv)
- Prüfung, bzw. Genehmigung der Vereinsrechnung und des Budgets
- Revision der Statuten
- Vereinsauflösung

Art. 11

3. Konstitution des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Dirigent
- Materialverwalter
- Beisitzer

Art. 12

4. Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand erledigt seine Geschäfte in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

Zuständigkeit des Vorstandes:

- Einberufung der Hauptversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Behandlung von Dispensationsgesuchen
- allgemeine Geschäftsführung

Art. 13

5. Präsident

Der Präsident leitet den Verein im Allgemeinen und vertritt ihn nach aussen. Seinen Anordnungen haben die Mitglieder Folge zu leisten. Er verfasst den Jahresbericht und führt mit dem Sekretär oder dem Kassier gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 14
6. *Vizepräsident*

Der Vizepräsident vertritt und unterstützt den Präsidenten in allen Funktionen.

Art. 15
7. *Sekretär*

Der Sekretär führt sämtliche Korrespondenz und lädt zu den Versammlungen ein. Er verfasst die Protokolle und ist verantwortlich für die Verwaltung der Mitgliederdaten, sowie den dazugehörigen Listen und Verzeichnissen.

Art. 16
8. *Kassier*

Der Kassier verwaltet das Kassawesen, zieht alle Mitgliederbeiträge ein, zahlt die vom Präsidenten oder des jeweiligen Gremiumsverantwortlichen visierten Rechnungen und verfasst die Jahresrechnung.

Art. 17
9. *Dirigent*

Der Dirigent leitet die Übungen und Auftritte und ist Chef des Spielgremiums.

Art. 18
10. *Materialverwalter*

Der Materialverwalter ist für die Vollständigkeit und sorgsame Aufbewahrung des Materials zuständig.

Art. 19
11. *Beisitzer*

Der Beisitzer übernimmt jeweils die Arbeit der abwesenden Vorstandsmitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten.

Art. 20
12. *Gremien*

In den Gremien ist eine ungerade Anzahl Mitglieder anzustreben.
Die Gremiumschefs werden an der Hauptversammlung gewählt.
Der Vorstand weist die Mitglieder den Gremien zu. Dabei werden die Wünsche der Gremiumschefs und Mitglieder nach Möglichkeit berücksichtigt.
Die Demission des Gremiumschefs hat bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zu erfolgen.
Die Gremien können über die ihnen zugeteilten Budgetbetrag verfügen, welcher an der Hauptversammlung genehmigt wurde.
Bei Überschreitung des Budgets muss vorgängig mit dem Vorstand Rücksprache genommen werden.

Art. 21

13. Spielgremium

Das Spielgremium besteht aus dem Dirigenten und mindestens je einem Vertreter aus dem Trompeten-, Posaunen-, Bass- und Schlagzeugregister. Es können weitere Mitglieder hinzugezogen werden. Das Gremium hat die Aufgabe, den Dirigenten bei seiner Arbeit zu unterstützen und zu beraten. Es bestimmt die zu spielenden Stücke und die Registerbesetzung. Es bestimmt einen Verantwortlichen aus seiner Reihe für den Unterhalt und die Reparatur der Instrumente.

Art. 22

14. Maskengremium

Das Maskengremium ist verantwortlich für den Bau der Masken und für die Präsentation eines Maskenvorschlags anlässlich des Kostümaperos. Für die Mithilfe beim Maskenbau können weitere Vereinsmitglieder hinzugezogen werden.

Das Kostüm- und das Maskengremium arbeiten eng zusammen und sprechen ihr Vorgehen miteinander ab.

Art. 23

15. Kostüm-gremium

Das Kostüm-gremium ist verantwortlich für die Herstellung der Kostüme und für die Präsentation eines Kostümvorschlags anlässlich des Kostümaperos. Für die Mithilfe bei der Herstellung der Kostüme können weitere Vereinsmitglieder hinzugezogen werden.

Art. 24

16. Passivgremium

Das Passivgremium ist verantwortlich für die Beschaffung / Herstellung des Passivgeschenkes und für den Verkauf desselben, sowie die Adressverwaltung der Passivmitglieder. Für die Beschaffung/Herstellung können weitere Vereinsmitglieder hinzugezogen werden. Der Verkauf des Passivgeschäftes ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Das Passivgremium erstellt eine separate Abrechnung des Passivgeschäftes und präsentiert sie dem Verein anlässlich der Hauptversammlung.

Art. 25

17. Gremium elektronische Medien

Das Gremium elektronische Medien besteht aus mindestens einer Person und höchstens fünf Personen. Es beinhaltet die Pflege und stetige Aktualisierung der Medien. Diese werden in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

Art. 26

18. Zusätzliche Gremien

Bei Bedarf können durch den Verein zusätzliche Gremien gebildet werden.

Art. 27

19. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die finanzielle Geschäftsführung. An der ordentlichen Hauptversammlung haben sie einen Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben.

6. Finanzen

Art. 28

1. Einnahmen

- Mitgliederbeiträge
- Passivmitgliederbeiträge
- Umzugs- und Auftrittseinnahmen
- Spenden
- weitere Einnahmen gemäss jährlichem Budget

Dem Vorstand ist es gestattet, in besonderen und begründeten Fällen, gewisse Erleichterungen in der Beitragspflicht einzuräumen.

Art. 29

2. Ausgaben

- Instrumente und deren Reparaturen
- Material, Werkzeuge und Geräte zur Herstellung der Kostüme, Masken und Passivgeschenke
- Miete für Lokalitäten
- Verwaltungskosten
- Weitere Ausgaben gemäss jährlichem Budget

7. Allgemeine Bestimmungen

Art. 30

1. Revision der Statuten

Eine Revision dieser Statuten kann nur mit 2/3 Mehrheit der an der betreffenden Hauptversammlung beiwohnenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 31

2. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, vorausgesetzt, dass die Anzahl der Mitglieder, die den Fortbestand des Vereins verlangen, unter sechs liegt.

Bei der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde Wangen an der Aare zur Aufbewahrung zu übergeben. Sollte sich später ein gleicher Verein konstituieren, so ist ihm nach seinem Einreichen der Statuten und eines entsprechenden Gesuches das betreffende Vermögen zur Verfügung zu stellen.

Art. 32

3. Unvorhergesehene Fälle

Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet, sofern das ZGB, Art. 60-79 nichts vorschreibt, die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung.

Anträge sind schriftlich, 5 Wochen vor der Hauptversammlung an den Präsidenten zu richten.

8. Schlussbestimmungen

Art. 33

Mit Annahme dieser Statuten treten diejenigen vom 1. Mai. 1993, sowie alle mit ihnen in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse ausser Kraft.

Die vorstehenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 28. April 2012 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.